Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Nieder-Sächsisches Koch-Buch, oder Sieben hundert und zehn Anweisungs-Regeln

Loofft, Marcus Lübeck, 1778

VD18 11689757

Regula 591. Torte von Spinnat in einem festen Teig.

urn:nbn:de:gbv:45:1-11242

benselben rein machen, wohl waschen, benn klein hacken und stoßen, und sobann den Saft heraus. wringen, denn Zucker, gestoßenen Zimmet, 3 bis 4 gestoßene Zwieback, ein Stück Butter, 3 bis 4 robe Eperdotter, geriebene eingemachte Citronschalen, und so man es hat, auch Orangenblumen, dieses auf dem Feuer zu einem dicken Rohm abgerührt, denn kalt werden lassen, und so ferner in Blätterteig oder in einem festen Teig zu einer Torte verfertiget, und mit Zucker angerichtet.

Regula 591. Torte von Spinnat in einem festen Teig.

Man nehme so viel Spinnat als man zu gebrauthen gebenkt, benfelben rein gemacht, wohl gewaschen und rein ausgedrückt, denn mit weißem Bein gang furg und murbe eingefocht, und benn ferner mit Bucker, Zimmet, eingemachten Citronschalen, Salz, ein paar gestoffenen Zwieback und Butter abgestoft, benn falt werden lassen und ferner eine Torte in festen Teig davon gemacht. man thue etwas Butter mit ein wenig Waffer jum Feuer und laffe es auffochen, und damit rubre man etwas fein Mehl an, aber nicht allzu steif, sondern daß man ihn nur eben bearbeiten fann, bievon mache man ein Unterblatt so groß als man bie Torte haben will, aber man muß ben Teig etwas bunn austreiben, benn fo fest man einen feinen Rand um das Unterblatt, als wenn man einen Rand um eine Schuffel fest, diefen Rand zierlich und bunt gemacht und fobann ben Spinnat hinein ge. than, Cc 3

than, einen dunnen Deckel darüber gemacht und gebacken. Wenn man anrichtet, so schneibet man es los und brückt Euronsaft barein, so ist es recht. Ein fester murber Teig ist auch gut bazu.

> Regula 592. Torte von Enern.

Man nehme etliche frische ober in Bucker einge. machte Drangenblumen, ein Ctuck Bucker und nach Gutounten ein Stuck frische ausgewaschene Butter, benn so viel Eperdotter, als man nach der Grof. fe eine Torte machen will, dazu gefchlagen und auf bem Feuer zu einem bicken Rohm abgerührt, benn kalt werden laffen, und sodann ferner eine Torte in feinem Butterteig, oder feinen murben Zeig, oder in einen festen Teig mit einem fleinen feinen Rand bavon verfertiget, benn gebacken, hernach Cirron übergerieben und nach Belieben glafiret. Eperweiß fann man mit ein wenig fein gestoßenen Bucfer zu einem fteifen Schaum fchlagen, und ba. von fleine Rlumpden in eine Tortenpfanne fegen, mit gelindem Feuer backen, und damit die Torte garniren; et fieht febr gut aus.

Regula 593.

Torte von eingemachten Citronschalen. Man nehme eingemachte Eitronschalen, so viel als einem beliebt, solche mit ein paar Zwieback, Zimmet und ein halb Glas eingemachten Saft, was man hat, zu einem feinen Teig gestoßen, und denn eine Torte davon gemacht in feinen Blättersteig, seinen murben Teig, oder nach Belieben in einem